



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, 10.03.2010

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Acenti Personalservice GmbH  
Marktplatz 23  
06108 Halle

die seit 18.03.2004 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 19.03.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*Hoelzl*



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleirende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.